



Gemeinde Ostbevern

Umlegungsausschuß

Bekanntmachung

gem. § 71 Abs. 2 BauGB über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten der Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 2 gem. § 76 BauGB im Umlegungsverfahren „Arenwiese“

Im o. g. Umlegungsgebiet ist die Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 2 gem. § 76 BauGB für folgende Einwurfsgrundstücke der Gemarkung Ostbevern, unanfechtbar geworden:

Flur	Flurstück(e)	Grundbuch Blatt	Eigentümer
18	1236	03522	Gemeinde Ostbevern
24	67	00173	Katholische Kirchengemeinde St. Ambrosius Fonds d. Vikarie zum Wischhaus
24	520	00457	Katholische Kirchengemeinde St. Ambrosius Fonds Küsterei
24	519	00306	Borgmann, Norbert
24	518	00393	Cord, Josefa geb. Papenbrock
30	175	01105	Gemeinde Ostbevern
30	69	02483	Graf Droste zu Vischering, Benedikt
30	246, 244, 247	02111	von Ruville, Marie-Luise
30	248	00598	Seeburg, Volker
30	71, 108	00263	Osthues, Sigrid geb. Holtmann
30	70	01050	Lehmkuhl, Georg
30	174	03464	Biber-Bau GmbH & Co. KG

Die Vorwegnahme der Entscheidung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Zustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 2 vorgesehenen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Vorwegnahme der Entscheidung kann bis zur Berichtigung des Grundbuches bei der Gemeinde Ostbevern, Hauptstraße 24, 48346 Ostbevern, innerhalb der Dienststunden von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelf

Gegen diese Bekanntmachung kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen gestellt werden.

Der Antrag, der die angefochtene Entscheidung bezeichnen muss, ist innerhalb einer Frist eines Monats, beginnend 14 Tage nach Bekanntgabe, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, August-Wessing-Damm 18, 48321 Warendorf schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Falls diese Frist durch das Verschulden eines von dem (der) Antragsteller(in) Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem/der Antragsteller/in angerechnet werden.

Ostbevern, den 27.09.2005

Dr. Hansen

Vorsitzender des Umlegungsausschusses